

Richtlinie der Stadt Landau in der Pfalz zur Förderung von privaten Photovoltaik-Balkonanlagen

vom 29.05.2024

mit Änderung zum 10.12.2024 und zum 09.09.2025

Zur Steigerung des Nutzungsanteils von Strom aus erneuerbaren Energien stellt die Stadt Landau in der Pfalz aus Fördermitteln des Landes insgesamt 200.000 € für die Bezuschussung von privaten Photovoltaik-Balkonanlagen, auch PV-Balkonkraftwerken oder Stecker-PV-Geräte, bereit.

1. Zuwendungszweck

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele unterstützt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz den Bau von privaten Photovoltaik-Balkonanlagen. Durch die Förderung sollen Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Die Stadt Landau in der Pfalz regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung von Photovoltaik-Balkonanlagen nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben und Normen im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

Photovoltaik-Balkonanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaik-Anlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom, der in das Stromnetz des Wohnhauses oder der Wohnung eingespeist wird. Neben der Befestigung an einem Balkon dürfen die Geräte auch beispielsweise an Mauern befestigt oder auf Garagendächer gestellt werden. Die Photovoltaik-Balkonanlage muss den nationalen und internationalen Normen und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen (CE-Kennzeichen, VDE-AR-N 4105). Eine Förderung von gebrauchten Photovoltaik-Balkonanlagen, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits bestehenden Anlagen ist ausgeschlossen. Für den Strom, der mit dem geförderten Gerät erzeugt wird, darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

Die förderfähige Anlage muss ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Kaufbeleges.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche Personen als Eigentümer:innen von selbstgenutzten Wohnhäusern oder Wohnungen sowie Mieter:innen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

In Mehrparteienhäusern kann jede/r Mieter:in einen Antrag für die eigene Wohnung stellen. Mieter:innen müssen sich das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin einholen. Vermieter:innen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Die Photovoltaik-Balkonanlage muss durch die antragstellende Person im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses. Dieser beträgt 200 €, maximal 100 % des förderfähigen Rechnungsbetrages. Liegt der förderfähige Rechnungsbetrag über 800 € beträgt der Zuschuss 25 %. Im Falle eines Einfamilienhauses kann maximal für eine Photovoltaik-Balkonanlage eine Zuwendung beantragt werden, im Falle eines Mehrfamilienhauses maximal für eine Photovoltaik-Balkonanlage pro Wohnung. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entstehende Gesamtförderung die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Landau in der Pfalz. Der Antrag auf Zuwendung ist online oder schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 30.04.2026 zu stellen.

Der Antrag kann online über das Klimaschutzportal der Stadt Landau unter www.landau.klimaschutzportal.rlp.de gestellt werden oder steht als Downloadformular zur Verfügung. Das Downloadformular ist zu richten an:

Stadt Landau in der Pfalz
045 Klimastabsstelle
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

oder eingescannt an

Kipki@landau.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kaufbeleg der Balkon-PV-Anlage
- Nachweis über die Registrierung der Balkon-PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur
- Bei Mietverhältnis: Einverständniserklärung des Vermieters durch das bereitgestellte Formular
- Bei privatem Eigentumsverhältnis: Kopie des Personalausweises als Adressnachweis
- Bei Kombination mit anderen Förderprogrammen: Nachweis über Art und Höhe der anderweitigen Förderung.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss auf das vom Antragstellenden angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Landau in der Pfalz ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Zuwendung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Balkons oder anderen Bauteils, sowie die Voraussetzungen der Elektroinstallation und eine gegebenenfalls notwendige Genehmigung nach Denkmalschutzgesetz oder gem. der Landauer Gestaltungssatzungen (Link zu Ortsrecht (<https://www.landau.de/Verwaltung-Politik/%C3%96ffentliche-Informationen/Ortsrecht/index.php?La=1&object=tx,1815.312.1&kat=&sub=0>) obliegt der antragstellenden Person.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, die beschaffte Photovoltaik-Balkonanlage über eine Haltedauer von mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Kaufs zweckentsprechend zu betreiben. Der Weiterverkauf der geförderten Photovoltaik-Balkonanlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer zulässig. Bei vorzeitigem Verkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 29.05.2024 in Kraft.

Die Stadtverwaltung:

gez.



Dr. Dominik Geißler

Oberbürgermeister